



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Alle Berufsschulen (per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.7-BS9300.J/3/8

München, 29.09.2020
Telefon: 089 2186 - 0

**Masernschutzgesetz;
hier: Anwendungsbereich an Beruflichen Schulen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund wiederholter Anfragen hat das Staatsministerium den Anwendungsbereich des Masernschutzgesetzes an beruflichen Schulen nochmals überprüft.

Danach ist festzustellen, dass die Berufsschule als Schulart aufgrund der Altersstruktur ihrer Schülerinnen und Schüler nicht als Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu qualifizieren ist und für Schülerinnen und Schüler von Berufsschulen deshalb grundsätzlich keine Verpflichtung besteht, den Nachweis eines ausreichenden Masernschutzes zu erbringen. Etwas Anderes gilt nur bei Berufsschulen, die mit Wirtschaftsschulen und/oder Fachoberschulen räumlich nicht abgrenzbar verbunden sind.

Wir bitten Sie, in aktuellen und künftigen Fällen entsprechend zu verfahren und bereits im Wege der Dokumentationshilfen erhobene Daten datenschutzgerecht zu vernichten. Die Dokumente zur Umsetzung des Masern-

schutzgesetzes an Schulen auf der Website des Staatsministeriums werden in Kürze angepasst.

Die Regierungen und die Ministerialbeauftragten für die Berufliche Oberschule erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Maximilian Pangerl
Ministerialrat